

Bundesverband für fachgerechten  
Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)  
Ostendstraße 4  
76707 Hambrücken  
www.bna-ev.de



## **Forderungen des BNA zur Entbürokratisierung von Vorschriften zur Haltung von Wildtieren insbesondere im Bereich des Artenschutzes**

### **Zusammenfassung**

Zur Entbürokratisierung der artenschutzrechtlichen, jagdrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Vorschriften werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Beschränkung der Anzeigepflicht der Bundesartenschutzverordnung auf streng geschützte Arten und Erweiterung der Liste der von der Anzeigepflicht ausgenommenen Arten
2. Wahlrecht des Vogelhalters bei der Auswahl bestimmter Kennzeichnungsmethoden bei europäischen Vögeln und bei der Verwendung von Ringgrößen
3. Festlegung von Qualitätsanforderungen für die artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Vogelringe
4. Erweiterung der Liste der von der CITES-Bescheinigungspflicht freigestellten Arten in der EG-Durchführungsverordnung
5. Wegfall der in der Bundeswildschutzverordnung geregelten speziellen Anzeigepflicht für heimische Greifvögel und Wegfall der Buchführungspflicht für dem Jagdrecht unterliegende Federwildarten
6. Wegfall der tierseuchenrechtlichen Erlaubnispflicht für die Zucht und den Handel von und mit Papageien

## Ausgangslage

Die Haltung und Vermarktung von Wirbeltieren besonders geschützten Arten unterliegen nach Artenschutz-, Jagd-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht einer Vielzahl von EG-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung für den privaten Tierhalter mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Insbesondere die EG-Artenschutzverordnung (EG-VO) und deren Durchführungsverordnung (EG-DVO) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) mit ihren zahlreichen Bescheinigungs-, Buchführungs-, Kennzeichnungs- und Anzeigepflichten haben inzwischen zu einer Überreglementierung eines Rechtsbereichs geführt, der dringend einer Korrektur bedarf.

Der Halter von besonders geschützten Wirbeltieren hat u.a. folgende Regelungen zu beachten:

- EG-Bescheinigungspflicht nach Artikel 8 EG-VO für die Vermarktung von Anhang A – Arten
- Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV und den Artikeln 62 und 66 EG-DVO
- Anzeigepflicht nach § 7 BArtSchV für besonders geschützte Wirbeltiere und nach § 3 BWildSchV für heimische Greifvögel
- Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV und § 4 BWildSchV
- Genehmigungspflicht für den Betrieb eines Zoos nach § 42 BNatSchG
- Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) für die Haltung von Tieren in einer tierheimähnlichen Einrichtung
- Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a TierSchG für das Zurschaustellen von Tieren
- Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG für das gewerbsmäßige Züchten, Halten und Zurschaustellen von Tieren sowie den Handel mit diesen
- Erlaubnispflicht nach § 17g Tierseuchengesetz für das Züchten oder Handeln von und mit Papageien und Sittichen
- Herkunftsnachweis nach § 46 BNatSchG

Es stellt sich die Frage, ob die bestehenden Regelungen aus Gründen des Arten- und Tierschutzes sowie zur Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen heute noch erforderlich sind.

# 1. Änderung des Bundesartenschutzverordnung

## Vorbemerkung

Nach der grundlegenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 2009 hat es der Verordnungsgeber unterlassen, auch die Bundesartenschutzverordnung inhaltlich zu überarbeiten. Mit Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung der Bundesartenschutzverordnung an das neue Naturschutzgesetz vorgenommen. Auch die EG-Artenschutzverordnung von 1996 wurde – abgesehen von technischen Anpassungen der Anhänge an die geänderten WA-Listen – nicht verändert. Bei der EG-Durchführungsverordnung wurden in den letzten Jahren nur marginale Änderungen vorgenommen.

Es ist an der Zeit, die Gesamtheit der Artenschutzvorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie dazu beitragen, den Schutz von Tieren wild lebender Arten in der Natur zu verbessern. Die geltenden Artenschutzvorschriften mit ihren Anzeige-, Bescheinigungs- und Kennzeichnungspflichten führen zu einer Überreglementierung der privaten Tierhalter und zu einem nicht mehr zu vertretenden Verwaltungsaufwand sowohl bei den betroffenen Bürgern als auch bei den rd. 200 Naturschutzbehörden der Länder.

In welchem Maße die zuständigen Landesbehörden heute mit der Überwachung und Registrierung des privaten Tierhalterbereichs belastet sind, wird deutlich am Beispiel der Anzeigepflicht. Bei den Naturschutzbehörden im Regierungspräsidium Karlsruhe betreffen ca. 80 % der täglichen Posteingänge die Meldung von Griechischen Landschildkröten. Das bedeutet, dass ein Großteil des Personals der Naturschutzbehörden mit bürokratischen Aufgaben beschäftigt ist, die zum einen an der Gefährdungssituation der Griechischen Landschildkröte in den Ursprungsländern nichts ändern und zum anderen die Behörden daran hindern, andere dringend notwendige Aufgaben im Artenschutz wahrzunehmen.

Die jetzige Regelung ist wenig effektiv und hat keinen nennenswerten Nutzen für den Artenschutz. Anstelle die Zucht von Tieren gefährdeter Arten zu fördern und damit Anreize für illegale Naturentnahmen gering zu machen, werden private Züchter mit fragwürdigen Anzeige-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten überreglementiert. Viele Tierhalter, die ihre besondere Aufgabe in der Pflege und Erhaltung von Tieren wild lebender Arten sehen, geben die Haltung und Zucht auf, weil sie nicht länger bereit sind, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen. Nach Schätzungen des BNA haben in den letzten 10 Jahren ca. 25 % der Vogelhalter ihr Hobby aufgegeben.

Insbesondere die seit 1989 bestehende Anzeigepflicht für alle besonders geschützten Wirbeltierarten hat für den Artenschutz keine Verbesserung gebracht. Die zuständigen Länderbehörden sind aus personellen Gründen nicht in der Lage, die eingehenden Meldungen zusammenzufassen und auszuwerten, d.h. die Meldungen sind somit für einen effektiven Artenschutzvollzug unbrauchbar. Da die Vollzugsbehörden die Meldedaten nicht auflisten, können sie z.B. bei Anfragen auch keine Auskunft darüber geben, wer was gemeldet hat.

Bezeichnend für die Ineffektivität der geltenden Anzeigeregelung ist die Antwort der Bundesregierung vom 05.11.2012 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zum Thema Wildtierhandel und –haltung. Auf die Frage, wie viele geschützte Tiere nach Angabe der oberen/unteren Naturschutzbehörden in Deutschland in Privathand gehalten werden, antwortet die Bundesregierung, dass ihr über die Anzahl der in Deutschland in Privathand gehaltenen geschützten Tiere keine Angaben oder Schätzungen vorliegen (s. Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 c) in Bundestagsdrucksache 17/11302 Seite 2).

### **Beschränkung der Anzeigepflicht auf streng geschützte Arten und Erweiterung der Freistellungsliste**

Nach § 7 Abs. 2 BArtSchV hat der Halter von Wirbeltieren besonders geschützter Arten den zuständigen Landesbehörden unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind die derzeit in Anlage 5 der Verordnung aufgeführten 80 Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten.

Die Anzeigepflicht wurde erst mit § 10 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S.2705) eingeführt, nachdem mit der Artenschutznovelle (Erstes Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10.12.1986, BGBl. I S. 2349) die Rechtsgrundlage hierfür geschaffen worden war. Die Anzeigepflicht galt zunächst ausnahmslos für alle Wirbeltiere besonders geschützter Arten. Erst mit der 2. Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523) wurde mit Anlage 5a eine Freistellungsliste eingeführt, mit der 49 Vogel-, 3 Reptilien- und 2 Amphibienarten von der Meldepflicht ausgenommen wurden. Die Freistellungsliste wurde im Rahmen der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) erheblich erweitert. In der neuen Anlage 5 waren 85 Vogel-, 1 Reptilien- und 2 Amphibienarten enthalten. Die Anlage 5 wurde zuletzt durch die neugefasste Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) geringfügig geändert. Gleichzeitig mit der Anzeigepflicht wurde 1986 in § 9 der Bundesartenschutzverordnung eine Kennzeichnungsregelung erlassen. Die EG-rechtliche Kennzeichnungsvorschrift wurde erst mit der EG-Durchführungsverordnung von 1997 (Verordnung Nr. 939/97 der Kommission vom 26.05.1997 – Abl. L 140 vom 30.05.1997, S. 9) eingeführt.

Die geltende Anzeigepflicht bedarf dringend einer Korrektur, weil sie wenig effizient ist und zu einem nicht mehr zu vertretenden Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Tierhaltern und Kontrollbehörden führt. Sie sollte insbesondere unter dem Aspekt überprüft werden, ob der breite Anwendungsbereich für alle besonders geschützten Wirbeltierarten noch erforderlich und gerechtfertigt ist.

Nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als besonders geschützte Arten:

1. Arten der Anhänge A und B der EG-VO,
2. a) Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,  
b) europäische Vogelarten,
3. Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, die in Spalte 2 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Zu 1.

Besonders geschützt sind die Arten der Anhänge A und B der EG-VO, d.h. alle in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführte Arten.

Zu 2.

Besonders geschützt sind daneben die durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten, soweit diese nicht bereits als WA-Arten durch die EG-VO geschützt sind.

Zu 3.

In Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV sind bestimmte, vor allem in Deutschland heimische Tier- und Pflanzenarten als besonders geschützt aufgeführt, die nicht bereits durch die EG-VO oder FFH-Richtlinie geschützt sind.

Der Anwendungsbereich der Anzeigepflicht trifft insbesondere die Züchter von Wirbeltieren besonders geschützter Arten. Viele der besonders geschützten Wirbeltiere sind heute leicht züchtbar (z.B. die Griechische Landschildkröte) und werden oft in großen Mengen von privaten Züchtern nachgezüchtet. In den letzten Jahren hat es eine starke Zunahme bei der Haltung und Zucht von Reptilien und Amphibien gegeben, so dass heute ein Großteil der Meldungen nach § 7 Abs. 2 BArtSchV auf diese Artengruppen entfällt.

Es gibt aus Artenschutzsicht keinen zwingenden Grund, alle besonders geschützten Wirbeltierarten (d.h. rd. 8.000 Arten, von denen allerdings nur ein geringer Teil haltungsrelevant ist) weiterhin der Anzeigepflicht zu unterwerfen. Auch ohne Anzeigepflicht stehen den kontrollierenden Behörden genügend Kontrollinstrumente zur Verfügung. Die Herkunft eines geschützten Tieres lässt sich auch anhand des nach Artenschutzrecht zwingend vorgeschriebenen Kennzeichens (Ring, Transponder oder anderes Kennzeichen) eventuell in Verbindung mit einem Nachweisbuch des Tierhalters zurückverfolgen.

Es gäbe gute Gründe, die Anzeigepflicht generell durch ein Nachweisbuch, wie es heute auf freiwilliger Basis von den meisten Heimtierhaltern bereits geführt wird, zu ersetzen. Eine solche Lösung lässt das geltende Bundesnaturschutzgesetz jedoch nicht zu, da dessen § 54 Abs. 8 Nr. 1 Aufzeichnungspflichten nur für den gewerbsmäßigen Bereich vorsieht.

Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit bestimmter Arten erscheint es gerechtfertigt, die Anzeigepflicht auf die ca. 500 streng geschützten Wirbeltierarten zu beschränken. Eine solche Änderung wurde von der Bundesregierung bereits in den neunziger Jahren vorgeschlagen, fand jedoch seinerzeit keine Mehrheit im Bundesrat.

Allein die Beschränkung der Anzeigepflicht auf streng geschützte Arten löst das Problem nur teilweise, weil viele für die Zucht relevante Arten wie heimische Vögel und europäische Landschildkröten kraft Gesetzes zu den streng geschützten Arten zählen. Deshalb ist es erforderlich, die Anlage 5 beizubehalten und um die streng geschützten Arten zu erweitern, die leicht züchtbar sind.

### **Kriterien für die Erweiterung der Anlage 5 BArtSchV**

Allein die Tatsache, dass Tiere zu den streng geschützten Arten zählen, ist noch kein Grund, sie ausnahmslos der Anzeigepflicht zu unterwerfen. Bereits heute sind einige der streng geschützten Arten in Anlage 5 aufgeführt, z.B. die Hawaiiigans und der Ziegensittich. Bei den streng geschützten Arten, insbesondere bei den europäischen Vogelarten und den durch die FFH-Richtlinie streng geschützten Arten, sollte jeweils geprüft werden, ob

- a) die Tiere leicht züchtbar sind und
- b) die Gefahr illegaler Naturentnahmen oder unkontrollierter Aussetzungen besteht.

Diese Kriterien hat der Ordnungsgeber selbst zugrunde gelegt, als er im Jahre 2005 die Anlage 5 überarbeitete (s. Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) und hierzu die Empfehlungen der Ausschüsse in Bundesrats-Drucksache 800/1/04).

Die in Anlage 5 im Jahre 2005 neu aufgenommenen Arten (1 Vogelart, 6 Reptilienarten, 2 Amphibienarten und 1 Fischart) wurden mit der Begründung aufgenommen, sie seien leicht züchtbar und die Gefahr der illegalen Naturentnahme oder illegalen Einfuhr sei angesichts geringer Preise für gezüchtete Tiere im Zoofachhandel gering. Die Weißkopfruderente wurde in Anlage 5 gestrichen, d.h. neu der Anzeigepflicht unterworfen, um der Gefahr unkontrollierter Aussetzungen von gezüchteten Weißkopfruderenten zu begegnen (s. Bundesrat Drucksache aaO).

Es wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 1. Halbsatz wie folgt zu ändern:

„(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden **streng geschützten** Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen;“

Zu der entsprechend den oben genannten Kriterien erweiterten Anlage 5 wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

## 2. Änderung der Kennzeichnungsregelung des § 13 BArtSchV

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV, wonach alle gezüchteten Vögel besonders geschützter Arten vorrangig mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen sind und dazu vorrangig Ringe der in Anlage 6 Spalte 3 BArtSchV vorgegebenen Größe zu verwenden sind, ist wenig praxisgerecht und sollte geändert werden.

Der in der Verordnung festgelegte Vorrang des geschlossenen Vogelrings gegenüber dem Transponder und dem offenen Ring geht zurück auf die Regelung des Artikels 66 Abs. 2 und 8 der EG-Durchführungsverordnung, der für die der EG-VO unterliegenden Vogelarten, z.B. Papageien und Greifvögel, einen solchen Vorrang statuiert.

Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen der geschlossene Ring, insbesondere bei kleineren europäischen Vögeln und Papageien, keine geeignete Kennzeichnungsmethode ist und deshalb gesetzlich nicht als vorrangig vorgeschrieben werden sollte. Bei europäischen Vogelarten werden häufig nach der Beringung die Jungvögel aus dem Nest geworfen und bei Papageien, vor allem bei Graupapageien, werden den Jungvögeln nach der Beringung oft die Füße abgebissen.

Der Vogelhalter sollte zumindest für die nicht der EG-VO unterliegenden Vogelarten (d.h. die Masse der rd. 500 europäischen Vogelarten) selbst entscheiden können, ob er die Vögel mit einem geschlossenen Ring, einem offenen Ring oder einem Transponder kennzeichnet. Das bedeutet, dass der Vorrang des Fußrings und des Transponders gegenüber dem offenen Ring gestrichen wird.

Für die der EG-VO unterliegenden Vogelarten (z.B. Greifvögel und Eulen) ist der nationale Ordnungsgeber gehindert, eine von Artikel 66 Abs. 2 und 8 EG-DVO abweichende Regelung zu treffen.

Auch sollten die Anforderungen an die Qualität der Ringe festgelegt werden. Ringe, die vom Vogel zerstört werden können oder nach einer gewissen Zeit nicht mehr lesbar sind, sind keine geeigneten Kennzeichen.

Darüber hinaus sind die in Anlage 6 Spalte 3 BArtSchV vorgeschriebenen Ringgrößen in vielen Fällen nicht praxisgerecht. Von diesen Ringgrößen sollte der Halter in begründeten Fällen nicht nur – wie bisher - bei Vögeln bestimmter Rassen oder Populationen abweichen dürfen. Es sollte mehr in der Verantwortung des Vogelzüchters liegen, für welche Ringgröße er sich entscheidet.

Schließlich wäre es empfehlenswert, die Beschriftung der Ringe bundeseinheitlich festzulegen, um deren Herstellung und Kontrolle zu erleichtern.

Dementsprechend sollte § 13 BArtSchV wie folgt geändert werden:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. gezüchtete Vögel **der in § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a BNatSchG genannten Arten** vorrangig mit dem geschlossenen Ring oder, wenn dieser wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Vögel nicht angewandt werden kann, mit dem Transponder;  
2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit einem geschlossenen Ring oder Transponder, ansonsten **mit einem offenen Ring** oder mit der Dokumentation;“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„**(1a) Ringe müssen so beschaffen sein, dass sie vom Tier nicht zerstört werden können und ihre Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist; sie müssen in folgender Reihenfolge beschriftet sein: ausgebende Stelle, Ringgröße, Jahr und fortlaufende Nummer.**“

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Von den Vorgaben in Satz 2 **kann abgewichen werden**, soweit die Verwendung von Ringen der dort genannten Größe entweder zu Verletzungen beim Vogel führt oder – abweichend – von Satz 1 ein Entfernen des Ringes möglich ist.“

### **3. Wegfall der EG-Bescheinigungspflicht für leicht züchtbare Tiere der in Anhang A der EG-VO aufgeführten Arten**

Nach Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe d) der EG-VO ist für die Vermarktung von gezüchteten Tieren der in Anhang A genannten Arten eine Bescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde erforderlich. Diese Bescheinigungspflicht gilt nicht für 21 Vogelarten, die in Anhang X der EG-DVO aufgeführt sind. Dort sind sowohl Arten gelistet des Anhangs I WA (z.B. *Cyanoramphus novaezelandiae* - Ziegensittich) als auch Arten des Anhangs II WA, die von der EG auf Anhang A der EG-VO gesetzt wurden (z.B. *Branta ruficollis*-Rothalsgans).

Die Bescheinigungspflicht für alle in Anhang A aufgeführte Arten bedarf dringend einer Korrektur für die Arten, die leicht züchtbar sind. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), die Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) und die Breitrandschildkröte (*Testudo marginata*). Alle drei Schildkrötenarten sind nur in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelistet, d.h. sie sind weltweit nicht als vom Aussterben bedroht eingestuft.



Sie wurden nur deshalb in Anhang A aufgenommen, weil sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie als „streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse“ genannt sind.

Die geltende Bescheinigungspflicht nach EG-Recht führt dazu, dass die deutschen Vollzugsbehörden allein für die Griechische Landschildkröte jährlich zigtausende Zuchtbescheinigungen bearbeiten und ausstellen müssen und die Züchter hierfür mit hohen Bescheinigungsgebühren belastet werden, die oft in keinem Verhältnis zum Wert der gehandelten Tiere stehen.

Es gibt aus Artenschutzsicht keinen zwingenden Grund, warum Tierarten, die nicht vom Aussterben bedroht sind, weiterhin in der höchsten Schutzkategorie der EG-VO aufgeführt sind. Regelungen dieser Art finden keine Akzeptanz bei den betroffenen Tierhaltern und stellen die Glaubwürdigkeit des Artenschutzes in Frage. Es ist an der Zeit, die seit Inkrafttreten der EG-Artenschutzverordnung im Jahre 1997 bestehende Listung von Arten in Anhang A der Verordnung zu überprüfen und zu korrigieren, insbesondere die genannten Schildkrötenarten dort zu streichen. Eine solche Änderung dürfte jedoch kurzfristig nicht zu erreichen sein, da die Änderung einer Ratsverordnung im Gegensatz zu einer Kommissionsverordnung sehr zeitaufwendig ist. Realistischer erscheint eine Änderung der EG-DVO, die als Kommissionsverordnung einfacher und schneller geändert werden kann. Anhang X der EG-DVO sollte um die Tierarten erweitert werden, die leicht züchtbar sind. Damit wäre zumindest erreicht, dass für die Vermarktung der neu aufgenommenen Arten keine Bescheinigungen mehr erforderlich wären.

Folgende Arten sollten in Anhang X der EG-DVO neu aufgenommen werden:

|                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| Goldstirnsittich            | <i>Aratinga aurea</i>    |
| Hellroter Ara               | <i>Ara Macao</i>         |
| Goldsittich                 | <i>Guaruba guaruba</i>   |
| Maurische Landschildkröte   | <i>Testudo graeca</i>    |
| Griechische Landschildkröte | <i>Testudo hermanni</i>  |
| Breitrandschildkröte        | <i>Testudo marginata</i> |

#### 4. Wegfall der speziellen Anzeigepflicht für heimische Greifvögel

Für heimische Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung genannten Arten besteht nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BWildSchV eine Anzeigepflicht, die weitgehend mit der artenschutzrechtlichen Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 BArtSchV identisch ist. Da die dem Jagdrecht unterliegenden Greife und Falken gleichzeitig nach Artenschutzrecht als streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes eingestuft sind, liegt hier eine überflüssige Doppelregelung vor. Für Greifvogelhalter, die gleichzeitig heimische und nichtheimische Greifvögel halten, ist die Erfüllung der unterschiedlichen Anzeigepflichten gegenüber unterschiedlichen Behörden mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht zu rechtfertigen ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 3 Abs. 2 Nr. 4 BWildSchV ersatzlos zu streichen mit der Folge, dass dann allein die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gelten würde.

#### 5. Wegfall der Buchführungspflicht für dem Jagdrecht unterliegende Federwildarten

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BWildSchV besteht beim gewerbsmäßigen Handel mit lebenden Tieren von Haarwild- und Federwildarten eine mit dem Artenschutzrecht vergleichbare Buchführungspflicht. Dies ist eine unnötige Doppelregelung und könnte entfallen für die Federwildarten, die bereits als besonders geschützte Arten (s. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG) der Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV unterliegen.

§ 4 Abs.1 Satz 1 BWildSchV wäre wie folgt zu ändern:

„ Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 5 Nr. 1 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 Nr. 1 genannten **Haarwildarten** oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.“

## **6. Wegfall der tierseuchenrechtlichen Erlaubnispflicht**

Nach dem Wegfall der Psittakose-Verordnung stellt sich die Frage, ob die Erlaubnispflicht des § 17g Tierseuchengesetz, die in der Praxis im Bereich der privaten Vogelhaltung kaum vollzogen wird, noch erforderlich ist. Im Hinblick auf die weiter bestehende tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht erscheint die seuchenrechtliche Genehmigungspflicht entbehrlich. Aspekte des Seuchenschutzes könnten bei der tierschutzrechtlichen Genehmigung mitberücksichtigt werden. Dies bietet sich besonders an, weil die Amtsveterinäre sowohl für den Tierschutz als auch für die Bekämpfung der Tierseuchen zuständig sind.

Der Wegfall der seuchenrechtlichen Erlaubnispflicht sollte im Rahmen der laufenden Beratungen zum neuen Tiergesundheitsgesetz durchgesetzt werden. Im Entwurf des Tiergesundheitsgesetzes vom 2. November 2012 ( Bundesrats-Drucksache 661/12 ) ist die Erlaubnispflicht nicht mehr vorgesehen.

## **7. Reduzierung der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflichten**

Das bisherige Tierschutzgesetz mit seinen drei verschiedenen Erlaubnisvorbehalten in § 11 Abs. 1 hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die zuständigen Amtsveterinäre wegen Personalmangel oft nicht in der Lage sind, die erforderlichen Genehmigungen für das Züchten, Halten und Zurschaustellen von Tieren zu erteilen und zu überwachen. Deshalb sollte der Umfang der Erlaubnisvorbehalte überprüft werden. Soweit die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren bereits artenschutzrechtlich einer Genehmigung bedarf, z.B. Zoogenehmigung nach § 42 BNatSchG, ist eine zusätzliche tierschutzrechtliche Erlaubnis entbehrlich, da die Belange des Tierschutzes bei der artenschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung mitberücksichtigt werden können.

Auf keinen Fall sollten weitere Erlaubnispflichten für das Halten und Züchten von Tieren wildlebender Arten eingeführt werden, wie es § 28 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vorsieht, der auch in Fällen der nichtgewerbsmäßigen Haltung und Zucht eine Erlaubnispflicht vorschlägt.

## Vorschlag für eine Änderungsverordnung

### Verordnung

des Bundesministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### Verordnung

zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung und Bundeswildschutzverordnung

#### A. Problem und Ziel

Der Vollzug der Bundesartenschutzverordnung mit seinen Anzeige- und Kennzeichnungsvorschriften ist für den betroffenen Bürger und für die Naturschutzbehörden von Bund und Ländern mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Nutzen für den Artenschutz steht. Daneben enthält die Bundeswildschutzverordnung unnötige Parallelregelungen im Bereich der Buchführungspflicht für besonders geschützte, dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten, die durch bestehende Artenschutzregelungen bereits abgedeckt werden können.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll das Artenschutzrecht vereinfacht und entbürokratisiert werden. Die Anzeigepflicht für den Halter geschützter Wirbeltiere soll nur noch für streng geschützte Wirbeltiere gelten und die Kennzeichnungsregelung für besonders geschützte Vögel soll vereinfacht werden.

Für dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten soll künftig allein die artenschutzrechtliche Buchführungspflicht gelten.

Mit den Artikeln 1 und 2 werden die Bundesartenschutzverordnung und Bundeswildschutzverordnung entsprechend geändert.

## **B. Lösung**

Erlass der Änderungsverordnung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Beschränkung der Anzeigepflicht auf streng geschützte Wirbeltierarten, d.h. durch die Reduzierung der anzeigepflichtigen Fälle, werden private Tierhalter von erheblichen Kosten entlastet. Die Anzeigepflicht, die bisher grundsätzlich für alle Wirbeltiere besonders geschützter Arten galt, verpflichtet den Halter, unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang von Tieren sowie deren Kennzeichnung den zuständigen Landesbehörden zu melden. Während bisher rd. 8.000 besonders geschützte Wirbeltierarten der Anzeigepflicht unterliegen, soll gilt diese künftig nur noch für rd. 500 streng geschützte Wirbeltierarten gelten.

Wie viele Tierhalter von der Neuregelung betroffen sind, lässt sich nur grob schätzen, da es keine bundesweite Auswertung der seit 1989 erfolgten Meldungen an die Landesbehörden gibt.

Nach Schätzungen des Bundesverbandes für fachgerechten Tier- und Artenschutz (BNA) gibt es derzeit in der Bundesrepublik ca. 2 Millionen Halter von Wirbeltieren besonders geschützter Arten, von denen rd. 250.000 in Züchternverbänden organisiert sind. Da alle besonders geschützten Vögel mit Vogelringen oder Transponder zu kennzeichnen und diese Kennzeichen bei der Meldung anzugeben sind, kann anhand der Zahlen der jährlich von den beiden Kennzeichnungsausgabestellen (BNA und ZZF) herausgegebenen Ringe oder Transponder von ca. 250.000 Einzelmeldungen ausgegangen werden. Hinzu kommen die zahlreichen Bestandsmeldungen für Reptilien und Amphibien bei denen die Dokumentation (zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale) als Kennzeichnungsmethode vorgeschrieben ist.

Die Zahl dieser Meldungen wird auf jährlich 50.000 geschätzt, so dass von jährlich 300.000 schriftlichen Meldungen auszugehen ist.

Geht man von jeweils 0,58 Euro Briefbeförderungsentgelt pro Einzelmeldung aus, so entsteht ein Einsparpotential von 174.000 Euro.

## **E 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bereits eine Buchführungspflicht beim Handel mit geschützten Tieren besteht.

## **E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zukünftig entfällt die Pflicht zur Bearbeitung von 250.000 Meldungen. Der eingesparte Verwaltungsaufwand wird jährlich auf 30 Millionen Euro geschätzt. Allein für die Bearbeitung von Meldungen und Bescheinigungsanträgen für die Griechische Landschildkröte wurde von Vollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg für Baden-Württemberg der Personalaufwand mit 0,6 Millionen Euro angegeben. Hochgerechnet auf 16 Bundesländer bedeutet dies, dass bundesweit ein Verwaltungsaufwand von 9,6 Millionen Euro allein für die Griechische Landschildkröte entsteht.

## **F. Weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft**

Weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft fallen nicht an.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## Verordnung

### zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung und Bundeswildschutzverordnung

Es verordnen auf Grund

- des § 54 Absatz 8 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie
- des § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

#### Artikel 1 Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 1. Halbsatz wird wie folgt geändert  
„(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden streng geschützten Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen;“

#### (Alternative

Beibehaltung der Anzeigepflicht für alle besonders geschützten Wirbeltierarten mit erheblicher Erweiterung der Anlage 5 (s. **Anlage 2**)

2. § 12 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 1a, 2 und 3, des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 7,“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. gezüchtete Vögel der in § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a BNatSchG genannten Arten vorrangig mit dem geschlossenen Ring oder, wenn dieser wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Vögel nicht angewandt werden kann, mit dem Transponder;

2. Vögel, die nicht unter Nummer 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit einem geschlossenen Ring oder Transponder, ansonsten mit einem offenen Ring oder der Dokumentation;“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ringe müssen so beschaffen sein, dass sie vom Tier nicht zerstört werden können und ihre Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist; sie müssen in folgender Reihenfolge beschriftet sein: ausgehende Stelle, Ringgröße, Jahr und fortlaufenden Nummer.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Von den Vorgaben in Satz 2 kann abgewichen werden, soweit die Verwendung von Ringen der dort genannten Größe entweder zu Verletzungen beim Vogel führt oder – abweichend – von Satz 1 ein Entfernen des Ringes möglich ist.“

4. Anlage 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Abschnitt „*Aves*“ (Vögel) sind

aa) vor der Zeile „*Alisterus scapularis*“ (Australischer Königssittich) die Zeilen

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| <i>Alectoris graeca</i> | Steinhuhn        |
| <i>Alectoris rufa</i>   | Rothuhn          |
| <i>Ara Macao</i>        | Hellroter Ara    |
| <i>Aratinga aurea</i>   | Goldstirnsittich |

ab) vor der Zeile „*Catreus wallichi*“ (Wallich-Fasan) die Zeilen

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| <i>Carpodacus erythrinus</i> | Karmingimpel |
|------------------------------|--------------|

ac) vor der Zeile „*Latamus discolor*“ (Schwalbensittich) die Zeilen

|                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| <i>Gallinula chloropus</i> | Teichhuhn, Teichralle |
| <i>Guaruba guaruba</i>     | Goldsittich           |

einzufügen.



b) Im Abschnitt „**Reptilia**“ (Kriechtiere) sind

ba) vor der Zeile „*Trachemys scripta elegans*“ (Rotwangen-Schmuckschildkröte) die Zeilen

|                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| <i>Testudo graeca</i>    | Maurische Landschildkröte   |
| <i>Testudo hermanni</i>  | Griechische Landschildkröte |
| <i>Testudo marginata</i> | Breitrandschildkröte        |

einzufügen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Bundeswildschutzverordnung**

1. § 3 Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer gewerbsmäßig

1. tote Tiere der in Anlage 5 Nr. 1 genannten Arten oder Teile dieser Tiere präpariert oder
2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 Nr. 1 genannten Haarwildarten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,

hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.“

3. In § 6 Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „oder 4“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Ergänzung der Anlage 5 um die nachfolgend genannten Arten:

| <u>Deutscher Name</u>             | <u>Wissenschaftlicher Name</u>          |
|-----------------------------------|---|
| <b>RUDERFÜßLER</b>                | <b>PELECANIFORMES</b>                   |
| Kormoran                          | <i>Phalacrocorax carbo</i>              |
| <b>SCHREITVÖGEL</b>               | <b>CICONIIFORMES</b>                    |
| Roter Sichler                     | <i>Eudocimus ruber</i>                  |
| Chile-Flamingo                    | <i>Phoenicopterus chilensis</i>         |
| Roter Flamingo                    | <i>Phoenicopterus ruber</i>             |
| <b>ENTENVÖGEL</b>                 | <b>ANSERIFORMES</b>                     |
| Mandarintente                     | <i>Aix (Dendronessa) galericulata</i>   |
| Brautente                         | <i>Aix sponsa</i>                       |
| Nilgans                           | <i>Alopochen aegyptiacus</i>            |
| Spießente                         | <i>Anas (Dafila) acuta</i>              |
| Pfeifente                         | <i>Anas (Mareca) penelope</i>           |
| Laysan-Stockente                  | <i>Anas (platyrhynchos) laysanensis</i> |
| Amerikanische Pfeifente           | <i>Anas americana</i>                   |
| Blauflügelente                    | <i>Anas discors</i>                     |
| Sichelente                        | <i>Anas falcata</i>                     |
| Stockente                         | <i>Anas platyrhynchos</i>               |
| Bläßgans                          | <i>Anser albifrons</i>                  |
| Graugans                          | <i>Anser anser</i>                      |
| Kurzschnabelgans                  | <i>Anser brachyrhynchos</i>             |
| Schneegans                        | <i>Anser caerulescens</i>               |
| Zwergbläßgans, Zwerggans          | <i>Anser erythropus</i>                 |
| Saatgans                          | <i>Anser fabalis</i>                    |
| Zwergschneegans                   | <i>Anser rossii</i>                     |
| Reiherente                        | <i>Aythya fuligula</i>                  |
| Kanadagans                        | <i>Branta canadensis</i>                |
| Aleuten-Zwergkanadagans           | <i>Branta canadensis leucopareia</i>    |
| Nonnengans,                       |   |
| Weißwangengans                    | <i>Branta leucopsis</i>                 |
| Schwarzhalssschwan                | <i>Cygnus melanocorypha</i>             |
| Höckerschwan                      | <i>Cygnus olor</i>                      |
| Kuba-Pfeifgans, Kuba-<br>Baumente | <i>Dendrocygna arborea</i>              |
| Kolbenente                        | <i>Netta rufina</i>                     |
| Rothalsgans                       | <i>Branta ruficollis</i>                |
| Brandente                         | <i>Tadorna tadorna</i>                  |
| Hawaigans                         | <i>Branta (Nesochen) sandvicensis</i>   |

| HÜHNERVÖGEL | GALLIFORMES |
|-------------|-------------|
|-------------|-------------|

|                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Chukarhuhn                    | <i>Alectoris chukar</i>        |
| Steinhuhn                     | <i>Alectoris graeca</i>        |
| Rothuhn                       | <i>Alectoris rufa</i>          |
| Schopfwachtel                 | <i>Callipepla californica</i>  |
| Diamantfasan,<br>Amherstfasan | <i>Chrysolophus amherstiae</i> |
| Goldfasan                     | <i>Chrysolophus pictus</i>     |
| Rebhuhn                       | <i>Perdix perdix</i>           |
| Fasan                         | <i>Phasianus colchicus</i>     |
| Königsfasan                   | <i>Syrnaticus reevesi</i>      |

| KRANICHVÖGEL | GRUIFORMES |
|--------------|------------|
|--------------|------------|

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Westafrikanischer<br>Kronenkranich,<br>Sudan Kronenkranich | <i>Balearica pavonia</i>         |
| Südafrikanischer<br>Kronenkranich                          | <i>Balearica regulorum</i>       |
| Teichhuhn, Teichralle                                      | <i>Gallinula chloropus</i>       |
| Jungfernkranich  | <i>Grus (Anthropoides) virgo</i> |

| WAT-, MÖWEN- u.<br>ALKENVÖGEL | CHARADRIIFORMES |
|-------------------------------|-----------------|
|-------------------------------|-----------------|

|                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| Seeregensepfeifer  | <i>Charadrius alexandrinus</i> |
| Flußregensepfeifer | <i>Charadrius dubius</i>       |
| Sandregensepfeifer | <i>Charadrius hiaticula</i>    |
| Stelzenläufer      | <i>Himantopus himantopus</i>   |
| Säbelschnäbler     | <i>Recurvirostra avosetta</i>  |
| Kiebitz            | <i>Vanellus vanellus</i>       |

| TAUBEN und<br>FLUGHÜNER | COLUMBIFORMES |
|-------------------------|---------------|
|-------------------------|---------------|

|                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| Dolchstichttaube | <i>Gallucolumba luzonica</i> |
|------------------|------------------------------|

| GREIFVÖGEL | FALCONIFORMES |
|------------|---------------|
|------------|---------------|

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Buntfalke                     | <i>Falco sparverius</i>     |
| Harris Hawk,<br>Wüstenbussard | <i>Parabuteo unicinctus</i> |

| SPERLINGSVÖGEL | PASSERIFORMES |
|----------------|---------------|
|----------------|---------------|

|   |  |
|---|--|
| Olivastrild                             | <i>Amandava (Estrilda) formosa</i>         |
| Zeisige                                 | <i>Carduelis spp.</i>                      |
| Birkenzeisig                            | <i>Carduelis (Acanthis) flammea</i>        |
| Berghänfling                            | <i>Carduelis (Agriospiza) flavirostris</i> |
| Hänfling, Bluthänfling                  | <i>Carduelis (Linnaria) cannabina</i>      |
| Yarrells Feuerzeisig,<br>Gelbwangenfink | <i>Carduelis (Spinus) yarrellii</i>        |
| Stieglitz                               | <i>Carduelis carduelis</i>                 |
| Grünling                                | <i>Carduelis chloris</i>                   |
| Polarbirkenzeisig                       | <i>Carduelis hornemanni</i>                |
| Zeisig                                  | <i>Carduelis spinus</i>                    |

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Karmingimpel                       | <i>Carpodacus erythrinus (Erythrina erythrina)</i> |
| Dohle                              | <i>Corvus (Coloeus) monedula</i>                   |
| Blauelster                         | <i>Cyanopica cyana</i>                             |
| -                                  | <i>Fringilla spp.</i>                              |
| Buchfink                           | <i>Fringilla coelebs</i>                           |
| Reisfink                           | <i>Lonchura spp.</i>                               |
| Timorreisfink,<br>Brauner Reisfink | <i>Lonchura fuscata</i>                            |
| Reisfink                           | <i>Lonchura oryzivora</i>                          |
| Fichtenkreuzschnabel               | <i>Loxia curvirostra</i>                           |
| Haussperling                       | <i>Passer domesticus</i>                           |
| Hakengimpel                        | <i>Pinicola enucleator</i>                         |
| Gimpel                             | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>                           |
| Girlitze                           | <i>Serinus spp.</i>                                |
| Kanarengirlitz                     | <i>Serinus canaria</i>                             |
| Girlitz                            | <i>Serinus serinus</i>                             |
| Stare                              | <i>Sturnus spp.</i>                                |
| Star                               | <i>Sturnus vulgaris</i>                            |
| Singdrossel                        | <i>Turdus (Cichloselys) philomelos</i>             |

## Papageien

## PSITTACIFORMES

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Unzertrennlische                      | <i>Agapornis spp.</i>                         |
| Grauköpfchen                          | <i>Agapornis canus</i>                        |
| Erdbeerköpfchen                       | <i>Agapornis lilianae</i>                     |
| Orangeköpfchen                        | <i>Agapornis pullarius</i>                    |
| Königsittiche                         | <i>Alisterus spp.</i>                         |
| Amboina-Königsittich                  | <i>Alisterus amboinensis</i>                  |
| Grünflügel-<br>Königsittich           | <i>Alisterus chloropterus</i>                 |
| Blaustirnamazone                      | <i>Amazona aestiva</i>                        |
| Weißstirnamazone                      | <i>Amazona albifrons</i>                      |
| Venezuelaamazone                      | <i>Amazona amazonica</i>                      |
| Rotstirnamazone,<br>Gelbwangenamazone | <i>Amazona autumnalis</i>                     |
| Gelbscheitelamazone                   | <i>Amazona ochrocephala</i>                   |
| Gelbbrust-Ara                         | <i>Ara ararauna</i>                           |
| Dunkelroter Ara                       | <i>Ara chloroptera</i>                        |
| Hellroter Ara                         | <i>Ara macao</i>                              |
| Goldstirnsittich                      | <i>Aratinga aurea</i>                         |
| Jendayasittich                        | <i>Aratinga jandaya</i>                       |
| Braunwangensittich                    | <i>Aratinga pertinax</i>                      |
| Sonnensittich                         | <i>Aratinga solstitialis</i>                  |
| Cloncurrysittich                      | <i>Barnardius (Platycercus) macgillivrayi</i> |
| Dickschnabelsittiche                  | <i>Bolborhynchus spp.</i>                     |
| Zitronensittich                       | <i>Bolborhynchus (Psilopsiagon) aurifrons</i> |
| Aymarasittich                         | <i>Bolborhynchus (Psilopsiagon) aymara</i>    |
| Schmalschnabelsittiche                | <i>Brotogeris (spp.)</i>                      |
| Tui-Sittich                           | <i>Brotogeris sanctithomae</i>                |
| Inka-Kakadu                           | <i>Cacatua leadbeateri</i>                    |
| Nacktaugenkakadu                      | <i>Cacatua sanguinea</i>                      |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Nasenkakadu                    | <i>Cacatua tenuirostris</i>                 |
| Papualori                      | <i>Charmosyna papou</i>                     |
| Schönlori                      | <i>Charmosyna placensis</i>                 |
| Kleiner Felsensittich          | <i>Cyanoliseus patagonus</i>                |
| Springsittich                  | <i>Cyanoramphus auriceps</i>                |
| Edelpapageien                  | <i>Ecletus spp.</i>                         |
| Rosakakadu                     | <i>Eolophus (Cacatua) roseicapillus</i>     |
| Hornsittich                    | <i>Eunymphicus cornutus</i>                 |
| Mexikanischer Sperlingspapagei | <i>Forpus cyanopygius</i>                   |
| Blaukrönchen                   | <i>Loriculus galgulus</i>                   |
| Frühlings-Fledermauspapagei    | <i>Loriculus vernalis</i>                   |
| Nanday-Sittich                 | <i>Nandayus nenday</i>                      |
| Weißbauchpapageien             | <i>Pionites spp.</i>                        |
| Rostkappenpapagei              | <i>Pionites leucogaster</i>                 |
| Grünzügelpapagei               | <i>Pionites melanocephala</i>               |
| Rotsteißpapageien              | <i>Pionus spp.</i>                          |
| Glanzflügelpapagei             | <i>Pionus chalcopterus</i>                  |
| Maximilians Papagei            | <i>Pionus maximiliani</i>                   |
| Schwarzohrpapagei              | <i>Pionus menstruus</i>                     |
| Weißkopfpapagei                | <i>Pionus senilis</i>                       |
| Plattschweifsittiche i.e.S     | <i>Platycercus spp.</i>                     |
| Braunkopfpapagei               | <i>Poicephalus cryptoxanthus</i>            |
| Meyers Papagei,                |   |
| Goldbugpapagei                 | <i>Poicephalus meyeri</i>                   |
| Rotbauchpapagei                | <i>Poicephalus rufiventris</i>              |
| Mohrenkopfpapagei              | <i>Poicephalus senegalus</i>                |
| Goldschultersittich            | <i>Psephotus chrysopterygius</i>            |
| Gelbsteißsittich               | <i>Psephotus haematogaster</i>              |
| Edelsittiche                   | <i>Psittacula spp.</i>                      |
| Bartsittich                    | <i>Psittacula alexandri</i>                 |
| Taubensittich                  | <i>Psittacula columboides</i>               |
| Pflaumenkopfsittich            | <i>Psittacula cyanocephala</i>              |
| Chinasittich                   | <i>Psittacula derbiana</i>                  |
| Schwarzkopfedelsittich         | <i>Psittacula himalayana</i>                |
| Rothschilds Edelsittich        | <i>Psittacula intermedia</i>                |
| Rosenkopfsittich               | <i>Psittacula roseata</i>                   |
| Graupapageien                  | <i>Psittacus spp.</i>                       |
| Veilchenlori                   | <i>Psitteuteles (Trichoglossus) goldiei</i> |
| Rotschwanzsittiche             | <i>Pyrrhura spp.</i>                        |
| Allfarblori                    | <i>Trichoglossus haematodus</i>             |

## SCHILDKRÖTEN

## TESTUDINATA

|                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| Europäische               |                          |
| Sumpfschildkröte          | <i>Emys orbicularis</i>  |
| Maurische Landschildkröte | <i>Testudo graeca</i>    |
| Griechische               |                          |
| Landschildkröte           | <i>Testudo hermanni</i>  |
| Breitrandschildkröte      | <i>Testudo marginata</i> |

**ECHSEN****O. SAURIA**

|                       |                                      |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Pfauenaugen-Taggecko, | <i>Phelsuma quadriocellata</i>       |
| Augenfleck-Taggecko   | <i>Phelsuma lineata</i>              |
| Streifentaggecko      | <i>Chamaeleo calyptrotus</i>         |
| Jemen-Chamäleon       | <i>Furcifer (Chamaeleo) pardalis</i> |
| Pantherchamäleon      | <i>Varanus acanthurus</i>            |
| Stachelschwanzwaran   | <i>Varanus prasinus</i>              |
| Smaragdwaran          |                                      |

**SCHLANGEN****SERPENTES**

|                   |   |
|-------------------|---|
| Hundskopfboa      | <i>Corallus corallus</i>                      |
|                   | <i>Corallus hortulanus (Corallus enydris,</i> |
| Gartenboa         | <i>Boa enydris)</i>                           |
| Regenbogen-Boa    | <i>Epicrates cenchria</i>                     |
| Grüner Baumpython | <i>Morelia (Chondropython) viridis</i>        |

**FROSCHLURCHE****ANURA**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Greiffrosch                  | <i>Agalychnis annae</i>                               |
| Greiffrosch                  | <i>Agalychnis calcarifer</i>                          |
| Rotaugenlaubfrosch           | <i>Agalychnis callidryas</i>                          |
| -                            | <i>Agalychnis craspedopus</i>                         |
| -                            | <i>Agalychnis litodryas</i>                           |
| Morelet's Greiffrosch        | <i>Agalychnis moreletii</i>                           |
| Kleiner                      |   |
| Rotaugenlaubfrosch           | <i>Agalychnis saltator</i>                            |
| -                            | <i>Agalychnis spurrelli</i>                           |
| Granulierter Pfeilgiftfrosch | <i>Dendrobates granulifer</i>                         |
| Punktierter                  |   |
| Pfeilgiftfrosch              | <i>Dendrobates histrionicus</i>                       |
| Zweipunkt-                   |   |
| Baumsteiger                  | <i>Dendrobates imitator</i>                           |
| Rotgeringelter               |   |
| Pfeilgiftfrosch              | <i>Dendrobates lehmanni</i>                           |
| Gelbgebänderter              |   |
| Pfeilgiftfrosch              | <i>Dendrobates leucomelas</i>                         |
| Erdbeerfröschchen            | <i>Dendrobates pumilio</i>                            |
| Färberfrosch                 | <i>Dendrobates tinctorius</i>                         |
| -                            | <i>Dendrobates truncatus</i>                          |
| Einpunkt-Baumsteiger         | <i>Ranitomeya (Dendrobates) variabilis</i>            |
| Bauchflecken-                |   |
| Baumsteiger                  | <i>Dendrobates ventrimaculatus</i>                    |
| -                            | <i>Epipedobates (Dendrobates) maculatus</i>           |
| -                            | <i>Epipedobates (Dendrobates) myersi</i>              |
| Gemalter                     |   |
| Blattsteiger                 | <i>Epipedobates (Dendrobates) pictus</i>              |
| Zwerg-Blattsteiger           | <i>Epipedobates (Phyllobates) parvulus</i>            |
| Dreistreifen-/El Oro         |   |
| Blattsteiger                 | <i>Epipedobates (Dendrobates) anthonyi (tricolor)</i> |
|                              | <i>Epipedobates (Phyllobates, Dendrobates)</i>        |
| Blaubauch-Blattsteiger       | <i>azureiventris</i>                                  |
| Dreifarbiger Giffrosch       | <i>Epipedobates tricolor</i>                          |
| Buntfröschchen               | <i>Mantella spp.</i>                                  |

|   |   |
|---|---|
| -   | <i>Minyobates (Dendrobates) fulguritus</i>  |
| Zwergbaumsteiger  | <i>Minyobates (Dendrobates) minutus</i>     |
| -   | <i>Minyobates (Dendrobates) viridis</i>     |
| Grüner Riesengiftfrosch                                       | <i>Phobobates (Dendrobates) trivittatus</i> |
| Goldstreifen-Baumsteiger                                      | <i>Phyllobates aurotaenia</i>               |
| Zweifarbiger Blattsteiger                                     | <i>Phyllobates bicolor</i>                  |
| Kleiner Blattsteiger, Goldstreifen-Blattsteiger               | <i>Phyllobates lugubris</i>                 |
| Schrecklicher Pfeilgiftfrosch, Gestreifter Blattsteigerfrosch | <i>Phyllobates terribilis</i>               |
|   | <i>Phyllobates vittatus</i>                 |

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| <b>SCHWANZLURCHE</b> | <b>CAUDATA</b> |
|----------------------|----------------|

|                |                          |
|----------------|--------------------------|
| Querzahnmolche | <i>Ambystoma spp.</i>    |
| Zagros-Molch   | <i>Neurergus kaiseri</i> |

|               |               |
|---------------|---------------|
| <b>FISCHE</b> | <b>PISCES</b> |
|---------------|---------------|

|                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| Europäische Aal            | <i>Anguilla anguilla</i>    |
| Malayischer Knochenzüngler | <i>Scleropages formosus</i> |